

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Neuwahl des Bürgermeisters (m/w/d) am 29. März 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.

Zur Durchführung der Neuwahl des Bürgermeisters wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Lauda-Königshofen ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. Februar 2020 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Stadt Lauda-Königshofen ist in folgende 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

- 001-01 Lauda Gemeinschaftsschule Lauda, Philipp-Adam-Ulrich Str. 2, Neubau, Erdgeschoss Zimmer V 2, **rollstuhlgerecht**
- 001-02 Lauda Gemeinschaftsschule Lauda, Philipp-Adam-Ulrich Str. 2, Neubau, Erdgeschoss Zimmer G 11, **rollstuhlgerecht**
- 001-03 Lauda Gemeinschaftsschule Lauda, Philipp-Adam-Ulrich Str. 2, Neubau, Erdgeschoss Zimmer G 12, **rollstuhlgerecht**
- 001-04 Lauda Gemeinschaftsschule Lauda, Philipp-Adam-Ulrich Str. 2, Neubau, Erdgeschoss Zimmer G 13, **rollstuhlgerecht**
- 001-05 Lauda Gemeinschaftsschule Lauda, Philipp-Adam-Ulrich Str. 2, Neubau, 1. Obergeschoss Zimmer G 21, **rollstuhlgerecht**
- 001-06 Lauda Gemeinschaftsschule Lauda, Philipp-Adam-Ulrich Str. 2, Neubau, 1. Obergeschoss Zimmer G 22, **rollstuhlgerecht**
- 002-11 Oberlauda Rathaus Oberlauda, Obere Raingasse 2
- 003-12 Gerlachsheim Lindenschule Gerlachsheim, Zimmer 1, Lindenstraße 34
- 003-13 Gerlachsheim Lindenschule Gerlachsheim, Zimmer 2, Lindenstraße 34
- 004-14 Heckfeld Rathaus Heckfeld, Gissigheimer Str. 27
- 005-15 Beckstein Dorfgemeinschaftshaus Beckstein, An den Obstwiesen 1, **rollstuhlgerecht**
- 006-16 Oberbalbach Bürgerhaus Oberbalbach, Balbachtalstr. 42
- 007-17 Unterbalbach Balbachschule Unterbalbach, Amtmannsweg 3, Neubau, Erdgeschoss, **rollstuhlgerecht**
- 007-18 Unterbalbach Pfarrzentrum Unterbalbach, Oberbalbacher Str. 18, Pfarrsaal, **rollstuhlgerecht**
- 008-19 Marbach Rathaus Marbach, St.-Josef-Straße 5
- 009-20 Deubach Bürgerhaus Deubach, Deutschordensstraße 16, **rollstuhlgerecht**
- 010-21 Sachsenflur Rathaus Sachsenflur, Sachsenstraße 16
- 011-22 Messelhausen Baukeller Messelhausen, Freiherr-von-Zobel-Str. 9
- 012-23 Königshofen Rathaus Königshofen, Hauptstraße 46, Verwaltungsstelle, **rollstuhlgerecht**
- 012-24 Königshofen Turmbergschule Königshofen, Bodelschwinghstraße 17, Neubau, Musikraum, **rollstuhlgerecht**
- 012-25 Königshofen Turmbergschule Königshofen, Bodelschwinghstraße 17, Neubau, Aula, **rollstuhlgerecht**

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, welche öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jeder Wähler kann** - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Lauda-Königshofen, 19. März 2020



Thomas Maertens
Bürgermeister